

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Schmidberger (GRÜNE)

vom 13. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. August 2026)

zum Thema:

Geplante Kürzungen des Wohngelds durch die Bundesregierung – was tut der Senat, um dies zu verhindern?

und **Antwort** vom 25. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. August 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Katrin Schmidberger (Grüne)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26849

vom 13.08.2026

über Geplante Kürzungen des Wohngeldes durch die Bundesregierung - was tut der Senat, um dies zu verhindern?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viel Haushaltsmittel haben Bund und das Land Berlin gemeinsam und jeweils in den Jahren 2024 und 2025 für das Wohngeld verausgabt?

Antwort zu 1:

Im Jahr 2024 betrug die Höhe der Wohngeldausgaben im Land Berlin insgesamt (Land und Bund) 201,3 Millionen Euro und im Jahr 2025 198,5 Millionen Euro.

(Quelle: DESTATIS „Wohngeldausgaben im Zeitvergleich am 31.12.“)

Frage 2:

Wie viele Haushalte konnten dadurch jeweils profitieren – bitte einzeln nach Jahr und Bezirken aufschlüsseln?

Antwort zu 2:

Die Aufschlüsselung der Haushalte für das jeweilige Jahr nach Bezirken kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bezirk	2024	2025
Mitte	4.440	4.827
Friedrichshain-Kreuzberg	4.311	4.424
Pankow	6.838	7.227

Charlottenburg-Wilmersdorf	3.274	3.073
Spandau	4.445	4.950
Steglitz-Zehlendorf	2.308	2.295
Tempelhof-Schöneberg	3.772	3.890
Neukölln	5.879	6.063
Treptow-Köpenick	4.553	4.831
Marzahn-Hellersdorf	5.815	5.760
Lichtenberg	6.169	6.092
Reinickendorf	3.764	3.960
Gesamt	55.568	57.392

Quelle: Wohngeldfachverfahren DiWo

Frage 3:

Um welche Haushalte handelt es sich jeweils bezüglich der Sozial- und Einkommensstruktur – z.B. Grundsicherung im Alter, Alleinerziehend usw., bitte einzeln aufschlüsseln?

Antwort zu 3:

Die Aufschlüsselung der Haushalte für das jeweilige Jahr nach sozialer Stellung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Quelle: Wohngeldfachverfahren DiWo

Soziale Stellung	2024	2025
Angestellte/ Angestellter	12.623	12.936
Arbeiterin/ Arbeiter	3.671	3.874
Arbeitslos	2.998	3.165
Beamtin/ Beamter	134	137
Pensionärin/ Pensionär	81	71
Rentnerin/ Rentner	29.704	31.021
Selbständige Person	1.866	1.947
Sonst. nicht erwerbstätige Person	1.856	1.776
Studierende/ auszubildende Person	2.635	2.465
Gesamt	55.568	57.392

Frage 4:

Wie hoch sollen die geplanten Kürzungen für die betroffenen Haushalte jeweils und insgesamt durch Bund und Land ausfallen – bitte nach Durchschnitt pro betroffenem Haushalt, aber auch die Spannen anhand von Beispielen aufzählen?

Antwort zu 4:

Unter Zugrundelegung des prozentualen Anteils für Berlin an den Wohngeldausgaben am 31.12.2025 (4 %) und den Minderausgaben für die Länder insgesamt lt. der Gesetzesbegründung (2027: 738 Millionen/ 2028: 1.018 Millionen/ 2029: 1.080 Millionen) könnten sich Minderausgaben in nachfolgender Höhe für Berlin ergeben:

2027- 29,5 Millionen Euro

2028- 40,7 Millionen Euro

2029- 43,2 Millionen Euro

Länderspezifische Auswirkungen sind dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen.

Auch Auswirkungen auf die Wohngeldhaushalte sind in der Gesetzgebungsbegründung nicht enthalten und können daher vom Senat nicht ermittelt werden.

Frage 5:

Welche Regelungen beim Wohngeld sollen wann wie konkret geändert werden bis 2029 neben dem Ausfall der regulären Wohngelderhöhung in 2026/27?

Antwort zu 5:

Mit dem geplanten Inkrafttreten zum 01.01.2027 sollen neben der Anpassung der Wohngeldformel, der Aussetzung der Dynamisierung und einer Halbierung der Heizkostenpauschale Gesetzesänderungen zur Vereinfachung und Entlastung der Verwaltung sowie der Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Hierzu gehören unter anderem:

- Der Prüfaufwand für sogenannte Wechselmodellfälle, in denen getrenntlebende Eltern ihr Kind gemeinsam betreuen, soll verringert werden.
- Die Regelung zur Todesfallvergünstigung soll verschlankt werden.
- Bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung soll stärker auf Pauschalen aus dem Einkommensteuerrecht statt auf einzelfallbezogene Berechnungen zurückgegriffen werden, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Der Einkommenskatalog soll gestrafft werden.
- Der Nachweis für den Freibetrag im Wohngeld aufgrund einer Schwerbehinderung oder einer Pflegebedürftigkeit soll vereinfacht werden.
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sollen schneller erfasst werden, da die Wohngeldbescheide mit Auflagen versehen werden könnten, entsprechende Einkommensteuerbescheide vorzulegen.
- Wohngeld soll nur noch auf ein Konto gezahlt werden. Auf weitere Möglichkeiten, Wohngeld zu übermitteln, soll verzichtet werden, wodurch eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden soll.

- Erstattungsansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern sollen von den Wohngeldbehörden nicht mehr geltend gemacht werden. Dadurch soll der Verwaltungsaufwand in den Wohngeldbehörden reduziert werden.
- Die Erhebungsmerkmale für die Wohngeldstatistik sollen verschlankt werden, um Verwaltungsaufwand zu vermeiden und Bürokratie abzubauen.

Auswirkungen auf die Wohngeldhaushalte sollen sich zum Teil erst im Laufe der Jahre 2027 bzw. 2028 und vollumfänglich erstmals im Jahr 2029 zeigen, da eine geplante Übergangsregelung sicherstellen soll, dass grundsätzlich bereits vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung bewilligtes Wohngeld nicht neu beschieden werden muss.

Frage 5:

Wie bewertet der Senat die Reform hinsichtlich der hohen Wohnkostenbelastung von immer mehr Berliner*innen sowie des allgemeinen Anstiegs armer Haushalte in Berlin?

Antwort zu 5:

Der Senat sieht die Reform vor dem Hintergrund der hohen Wohnkostenbelastung vieler Berlinerinnen und Berliner kritisch.

Frage 6:

Inwiefern werden Änderungen bei der Berechnungsformel des Wohngeldes zu unfairen Regelungen führen und wie viele Haushalte fallen dann aus der Wohngeld-Berechtigung heraus?

Antwort zu 6:

Die geplante Anpassung der Wohngeldformel im Faktor „c“ durch die Erhöhung des Parameters führt dazu, dass das Einkommen stärker bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt wird, schont dabei aber Haushalte mit niedrigeren Einkommen.

Wie genau und mit welchem Anteil sich dies auf den Empfängerkreis bzw. die Höhe des Wohngeldes auswirkt, ist aus dem Gesetzesentwurf und der Gesetzesbegründung nicht ablesbar. Auch länderspezifische Auswirkungen sind dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen.

Unter Zugrundelegung des prozentualen Anteils für Berlin an den Wohngeldhaushalten am 31.12.2024 (4,4 %; Quelle: DESTATIS) und den lt. Gesetzesbegründung aus dem Wohngeldbezug der Länder insgesamt herausfallenden Haushalten (381.000) könnte sich für Berlin überschlägig ergeben, dass 16.800 Haushalte aus dem Wohngeldbezug herausfallen und davon 10.500 Haushalte auch nicht in andere Sozial- bzw. Transferleistungen wechseln können.

Frage 7:

Was gedenkt der Senat zu tun, um die geplante Halbierung der Heizkostenkomponente sozialpolitisch aufzufangen, auch angesichts steigender Energiepreise und dem politischen Anspruch, dass auch einkommensschwache Haushalte in kalten Wintern ausreichend heizen können sollen?

Antwort zu 7:

Für Personen, die nach dem Inkrafttreten der Reform aus dem Wohngeldbezug fallen könnten und die dann Transferleistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten sollen, sind die

bestehenden Regelungen in der AV-Wohnen ausreichend, um deren Bedarfe einschließlich Nachzahlungen aus Heizkosten Rechnung zu tragen.

Hohe Nachzahlungen aus einer Betriebs- und Heizkostenabrechnung können auch in Einzelfällen dazu führen, dass ein einmaliger Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII im Fälligkeitsmonat besteht.

Frage 8:

Wie viele Haushalte werden schätzungsweise vom Wohngeldbezug in den Bezug von anderen Sozial- und Transferleistungen rutschen?

Antwort zu 8:

Unter Zugrundelegung des prozentualen Anteils für Berlin an den Wohngeldhaushalten am 31.12.2024 (4,4 %; Quelle DESTATIS) und den lt. Gesetzesbegründung aus dem Wohngeldbezug der Länder in den Leistungsbezug SGB II/XII wechselnden Haushalte (143.000) könnte sich für Berlin überschlägig ergeben, dass 6.300 Haushalte in den SGB II/XII-Bezug wechseln.

Frage 9:

Wie hoch wird der höhere Finanzbedarf voraussichtlich dann bei den Kosten der Unterkunft sein?

Antwort zu 9:

Lt. Gesetzesbegründung sollen mit dem Wechsel aus dem Wohngeld in den SGB II-Bezug Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 504 Millionen Euro bundesweit verbunden sein, von denen 430 Millionen Euro auf den Bund und 74 Millionen Euro auf die Kommunen entfallen sollen. Durch den Wechsel in den SGB XII-Bezug sollen bundesweit Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 224 Millionen Euro im SGB XII verbunden sein, die vollständig auf den Bund entfallen sollen.

Wie viele Mehrausgaben dabei allein auf die Kosten der Unterkunft entfallen sollen, lässt sich dem Gesetzentwurf nicht entnehmen.

Frage 6:

Was tut der Senat, um die geplanten Kürzungen des Wohngeldes für die Berliner Haushalte insgesamt zu verhindern?

Frage 7:

Inwiefern unterstützt der Senat die Forderung einiger SPD-Landesregierungen bzw. aus SPD-Kreisen in Bund und Ländern, die geplante Wohngeldreform zu stoppen?

Antwort zu 6 und 7:

Der Senat sieht die mit der Wohngeldreform geplanten Kürzungen sehr kritisch und wird sich im Bundesrat entsprechend positionieren. Die Vereinfachungen des Wohngeldrechts werden unterstützt.

Frage 8:

Welche Vorschläge hat der Senat, um einerseits beim Wohngeld zu sparen und andererseits die Wohnkostenbelastung der Berliner*innen zu reduzieren – inwiefern wird der Senat einen Mietendeckel oder die stärkere Kappung von Mieten oder gar einen temporären Mieterhöhungsstopp für angespannte Wohnungsmärkte im Bund fordern?

Antwort zu 8:

Der Senat ergreift zahlreiche Maßnahmen, um die Wohnkostenbelastung der Berlinerinnen und Berliner zu dämpfen, insbesondere:

- Erlass der Kappungsgrenzenverordnung, damit Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete in ganz Berlin innerhalb von drei Jahren maximal 15 % betragen dürfen (anstatt 20 %);
- Erlass der Mietenbegrenzungsverordnung, damit die sogenannte Mietpreisbremse in ganz Berlin gilt und somit die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn begrenzt ist;
- Regelmäßige Veröffentlichung eines qualifizierten Berliner Mietspiegels, damit alle Mieterinnen und Mieter die Zulässigkeit einer Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete und die Einhaltung der Mietpreisbremse prüfen können;
- Fortschreibung der Richtwerte in der AV-Wohnen nach Veröffentlichung eines neuen Berliner Mietspiegels;
- Personelle und finanzielle Unterstützung der Bezirke bei der Verfolgung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz und Einrichtung einer digitalen Anzeigemöglichkeit von Mietpreisüberhöhungen im ServicePortal Berlin;
- Einrichtung einer Mietpreisprüfstelle, damit Mieterinnen und Mieter insbesondere die Einhaltung der Mietpreisbremse überprüfen lassen können;
- Durchführung von Mietenscans von öffentlich zugänglichen Wohnungsinseraten, um Verdachtsfälle zu Verstößen gegen die Mietpreisbremse bzw. § 5 Wirtschaftsstrafgesetz zu ermitteln und die betroffenen Vermieterinnen und Vermieter anzuschreiben und aufzufordern, ihre Mietforderung zu überprüfen und anzupassen, falls die gesetzliche Begrenzung überschritten wird;
- Unterstützung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Rechts der Wohn- und Geschäftsraummiete (Drucksache 265/26) im Bundesrat, damit mietrechtliche Lücken, insbesondere hinsichtlich Kurzzeitvermietungen, möbliertem Wohnen und Indexmietverträgen geschlossen werden sowie
- Verbot des Wohnens auf Zeit in den sozialen Erhaltungsgebieten (durch AV Genehmigungskriterien soziale Erhaltungsgebiete).

Der Senat wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, die Mietbelastung der Berlinerinnen und Berliner auf einem angemessenen und wirtschaftlich vertretbaren Niveau zu halten.

Berlin, den 25.08.2026

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen